

01.02.2024

# KUNDMACHUNG

## über die Auflegung des Jagdpachtverteilungsplanes und Auszahlung der Jagdpachtanteile.

Der Jagdpacht für die Genossenschaftsjagden St. Pantaleon und Erla wurde am 11.12.2023 bzw. am 27.12.2023 bei der Gemeindekasse hinterlegt.

Gemäß § 37 Abs. 3 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500 in der derzeit geltenden Fassung, liegt der Jagdpachtverteilungsplan in der Zeit vom

**12. Februar 2024 bis zum 23. Februar 2024**

während der Amtsstunden in der Gemeindekanzlei zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Begründete Beschwerden gegen die Feststellung der Anteile sind schriftlich beim Obmann des Jagdausschusses in der Zeit vom 12. Februar 2024 bis zum 23. Februar 2024 einzubringen.

Gemäß § 37 Abs. 7 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500 in der derzeit geltenden Fassung erfolgt die Auszahlung der Anteile nach Rechtskraft des Aufteilungsverzeichnisses mittels Banküberweisung, gemäß Beschluss der Jagdausschüsse St. Pantaleon und Erla beträgt die Bagatellgrenze für die Überweisung des Jagdpachtes Euro 5,00.

Die **Auszahlung** der Jagdpachtanteile **unter** Euro 5,00 erfolgt in der Zeit vom

**1. März 2024 bis zum 31. August 2024**

während der Amtsstunden am Gemeindeamt St. Pantaleon.

Gemäß § 37 Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500 in der derzeit geltenden Fassung und gem. Beschluss der Jagdausschüsse St. Pantaleon und Erla gelangen nicht behobene Jagdpachtanteile jeweils im Folgejahr zur weiteren Aufteilung und Auszahlung.



Der Bürgermeister

angeschlagen am: 01. Februar 2024.

abgenommen am: 01. September 2024

Die Auflagefrist beträgt zwei Wochen.

Die Beschwerdefrist, gerechnet vom Anschlag der Kundmachung an, beträgt zwei Wochen.

Die Behebungsfrist beträgt sechs Monate.